



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 2002

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	11. 6. 2002	Bekanntmachung der Beitrittserklärung des Bundesministerium der Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien vom 12. Juli 2001.	242
205 2030 20320	2. 7. 2002	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften	242
231	4. 6. 2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler	245
	19. 6. 2002	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2002/2003	246

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

205

**Bekanntmachung
der Beitrittserklärung
des Bundesministeriums der Finanzen
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern
und dem Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Bildung eines gemeinsamen
Sicherheitskooperationssystems
zwischen ihren Polizeien vom 12. Juli 2001**

Vom 11. Juni 2002

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien vom 12. Juli 2001 (Bekanntmachung vom 26. Oktober 2001, GV. NRW. S. 796) gemäß Artikel 9 beigetreten.

Die Beitrittserklärung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. Juni 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

**Beitrittserklärung
des Bundesministeriums der Finanzen
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern
und dem Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Bildung eines gemeinsamen
Sicherheitskooperationssystems
zwischen ihren Polizeien vom 12. Juli 2001**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt das Bundesministerium der Finanzen mit Wirkung vom 1. Mai 2002 den Beitritt zu der oben genannten Sicherheitskooperationsvereinbarung.

Die Regelungen der Vereinbarung finden sinnngemäße Anwendung auf die Behörden der Zollverwaltung mit örtlicher Zuständigkeit im Land Nordrhein-Westfalen und ihren nachgeordneten Dienststellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der bestehenden personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten.

Berlin, den 11. April 2002

Der Bundesminister der Finanzen

Hans Eichel

– GV. NRW. 2002 S. 242.

205
2030
20320

**Gesetz
zur Änderung
des Polizeiorganisationsgesetzes
und zur Änderung
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Vom 2. Juli 2002

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

205

**Artikel 1
Änderung
des Polizeiorganisationsgesetzes**

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 852) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung „FOG NRW“ durch die amtliche Abkürzung „POG NRW“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht erhalten die §§ 3, 4, 9, 11 und 12 die Bezeichnungen, die sich aus den nachfolgenden Änderungen ergeben.

3. Die §§ 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Polizeibehörden

(1) Polizeibehörden sind das Landeskriminalamt, die Bezirksregierungen und als Kreispolizeibehörden

1. die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt,
2. das Präsidium der Wasserschutzpolizei,
3. die Landrätinnen oder Landräte, soweit das Kreisgebiet nach Absatz 2 zu einem Polizeibezirk bestimmt wird.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags die Polizeipräsidien im Einzelnen einzurichten und zu bestimmen, ob und inwieweit ein Kreis einen Polizeibezirk bildet. Dabei kann sie Kreise, Teile von Kreisen und kreisfreie Städte zusammenfassen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen zu bestimmen, indem ihnen im Einzelnen zu bezeichnende Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr anderer Kreispolizeibehörden übertragen werden,
2. durch Rechtsverordnung die polizeilichen Aufgaben auf bestimmten Strecken von Straßen oder auf bestimmten Teilen von Gewässern im Grenzgebiet zwischen Kreispolizeibehörden einer Kreispolizeibehörde zu übertragen, soweit das zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Durch Vereinbarung mit einem anderen Land kann bestimmt werden, dass Nordrhein-Westfalen für bestimmte Strecken von Bundesautobahnen, anderen Straßen oder schiffbaren Wasserstraßen polizeiliche Aufgaben dem anderen Land überträgt oder von diesem übernimmt.

§ 3

Polizeibezirk des Präsidiums
der Wasserschutzpolizei

(1) Der Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei umfasst die schiffbaren Wasserstraßen (Bundeswasserstraßen und für schiffbar erklärte Landesgewässer) einschließlich der mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden Nebenarme, Altarme, Wehrarme, Hafenbecken, Seen und Baggerlöcher, außerdem die Inseln innerhalb dieser Gewässer sowie die Anlagen und Einrichtungen, die zu den Wasserstraßen gehören oder der Schiffbarkeit der Wasserstraßen, dem Schiffsverkehr oder dem Umschlag dienen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gewässer erster Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landeswassergesetzes oder Teilstrecken hiervon dem Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei zuzuweisen, soweit

das zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 4

Polizeieinrichtungen

Polizeieinrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung sowie für Technik und Ausstattung der Polizei können nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtet werden. Dabei kann bestimmt werden, dass Polizeieinrichtungen einer anderen Polizeieinrichtung dienst- und fachaufsichtlich unterstehen.

§ 5

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht führen

1. das Innenministerium über das Landeskriminalamt, über die Bezirksregierungen und über die Polizeieinrichtungen, die nicht einer anderen Polizeieinrichtung unterstehen,
2. die Bezirksregierungen über die Kreispolizeibehörden, wobei das Präsidium der Wasserschutzpolizei der Bezirksregierung Düsseldorf untersteht,
3. eine Polizeieinrichtung über die ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen.

(2) Das Innenministerium führt die oberste Dienstaufsicht über die Kreispolizeibehörden und über die Polizeieinrichtungen, die einer anderen Polizeieinrichtung unterstehen.

§ 6

Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht führen

1. das Innenministerium über das Landeskriminalamt und über die Polizeieinrichtungen, die nicht einer Polizeieinrichtung unterstehen,
2. die Bezirksregierungen über die Kreispolizeibehörden, wobei das Präsidium der Wasserschutzpolizei der Bezirksregierung Düsseldorf untersteht,
3. eine Polizeieinrichtung über die ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen.

(2) Die Fachaufsicht über die Bezirksregierungen ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Landesorganisationsgesetzes.

(3) Das Innenministerium führt die oberste Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und über die Polizeieinrichtungen, die einer anderen Polizeieinrichtung unterstehen.

(4) Das Innenministerium kann einer Polizeibehörde oder einer Polizeieinrichtung für einen im Einzelnen bestimmten polizeilichen Aufgabenbereich die Weisungsbefugnis gegenüber anderen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen übertragen, soweit eine einheitliche Handhabung in diesem Aufgabenbereich erforderlich ist.“

4. § 7 Abs. 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtlich zuständig sind die Polizeibehörden, in deren Polizeibezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Daneben sind sie örtlich zuständig, wenn in ihrem Polizeibezirk Maßnahmen zum Schutz polizeilicher Interessen erforderlich sind, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verletzt oder gefährdet werden, sofern die zuständigen Stellen diese selbst nicht hinreichend schützen können.

(2) Die Polizeibehörden können durch ihre Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb ihres Polizeibezirks tätig werden

1. zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
2. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,

3. zur Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben, wenn einheitliche Maßnahmen erforderlich sind oder die nach Absatz 1 zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

(3) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte darf Amtshandlungen im ganzen Land Nordrhein-Westfalen vornehmen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener erforderlich ist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) Das Innenministerium kann einer Polizeibehörde zeitlich befristet Aufgaben im Bezirk anderer Polizeibehörden übertragen, insbesondere wenn einheitliche polizeiliche Maßnahmen erforderlich werden. Solche Regelungen können auch die Bezirksregierungen innerhalb ihres Regierungsbezirks treffen.“

5. In § 8 Abs. 1 werden das Wort „Die“ und nach dem Wort „Bundes“ das Wort „nur“ gestrichen; nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden die Wörter „und nur dann“ gestrichen.

6. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in einem anderen Staat im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.“

7. Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:

„Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen“

8. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können in Nordrhein-Westfalen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen der Artikel 35 Abs. 2 und 3 sowie 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,
5. zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Vereinbarungen mit anderen Ländern geregelten Fällen.“

9. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Angehörige des Polizeidienstes anderer Staaten können in Nordrhein-Westfalen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten.“

10. In § 10 werden in Satz 1 die Wörter „der Polizei“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Wird die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen durch Bundes- oder Landesrecht ohne nähere Bezeichnung von Polizeibehörden für zuständig erklärt und ist keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass

einer Zuständigkeitsregelung vorgesehen, sind die Kreispolizeibehörden zuständig.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Sachliche Zuständigkeit
der Kreispolizeibehörden

(1) Die Kreispolizeibehörden sind zuständig

1. für die Gefahrenabwehr insbesondere nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; das Präsidium der Wasserschutzpolizei insoweit nach Maßgabe einer vom Innenministerium zu erlassenden Rechtsverordnung,
3. für die Überwachung des Straßenverkehrs.

(2) Das Präsidium der Wasserschutzpolizei ist darüber hinaus zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen und Gewässern.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Sachliche Zuständigkeit
der Bezirksregierungen

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen einschließlich der Einrichtungen und Anlagen, die zu den Bundesautobahnen gehören, sowie der Zu- und Ausfahrten, wobei örtliche Zuständigkeitsabgrenzungen nach Absatz 3 erfolgen können. Ihnen kann die Überwachung des Straßenverkehrs auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz gemäß Absatz 3 übertragen werden.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden nehmen die Bezirksregierungen polizeiliche Aufgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wahr, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen. Andere Angelegenheiten, die die Gefahrenabwehr sowie die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betreffen, sind unverzüglich an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde abzugeben.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachungszuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für bestimmte Strecken von

1. Bundesautobahnen und anschließenden autobahnähnlichen Straßen einer anderen Bezirksregierung,
2. Bundesautobahnen, die keinen Anschluss an das Bundesautobahnnetz haben, einer Kreispolizeibehörde,
3. autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz einer Bezirksregierung

zu übertragen, soweit das zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

13. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle nach § 1 Abs. 2 des Bundeskriminalamtsgesetzes.“

14. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landeskriminalamt hat

1. Einrichtungen für kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Strafsachen kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,

2. alle für die vorbeugende Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten und ergänzend zu erheben, insbesondere die Polizeibehörden laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Informationssalssammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt den Polizeibehörden fachliche Weisungen erteilen.“

15. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „Verhütung und“ durch die Wörter „vorbeugende Bekämpfung sowie“ ersetzt.

16. In § 13 Abs. 4 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den ihm durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 übertragenen Fällen.“

17. Nach § 13 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dem Landeskriminalamt weitere polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten zu übertragen insbesondere in Fällen, in denen

1. eine Tat polizeiliche Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen erfordert und die Zuständigkeit einer Kreispolizeibehörde noch nicht erkennbar oder nicht bestimmt ist,
2. eine einheitliche Informationsverarbeitung, -auswertung oder -steuerung durch eine zentrale Dienststelle der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist,
3. eine zentrale Dienststelle der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufgabenwahrnehmung oder zu deren Koordinierung bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des In- und Auslandes erforderlich ist.

Soweit Aufgaben der Erforschung und Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 übertragen werden, ist die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu erlassen.

(6) Das Landeskriminalamt ist, wenn es eine Straftat selbst erforscht und verfolgt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden auch für die Gefahrenabwehr bis zum Wegfall der Gefahr zuständig. Nach Abschluss seiner Ermittlungen kann es diese Aufgabe einer Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung überlassen.“

18. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Aufgaben von überörtlicher Bedeutung können die Polizeiaufsichtsbehörden Polizeikräfte mehrerer Polizeibehörden ihres Bezirks einer Polizeibehörde oder sich selbst unterstellen.“

19. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Polizeibeirat ist vor der Schaffung sozialer Einrichtungen, vor der Planung baulicher Maßnahmen für die Polizei, vor der Errichtung oder Auflösung von Polizeiinspektionen, Polizeihauptwachen und Polizeiwachen sowie vor der Änderung ihrer Dienstbezirke zu hören.“

20. § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen.“

Beamten und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in einem Polizeibeirat sein.“

21. In § 17 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2)“ ersetzt.
22. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die übrigen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung von dem Polizeibeirat bei der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt.“
23. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Beiräten“ durch das Wort „Polizeibeiräten“ ersetzt.
24. Nach § 17 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
25. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Ein Mitglied des Polizeibeirats kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von einer Sitzung ausgeschlossen werden.“
26. In § 18 Abs. 1 Satz 6 wird in beiden Fällen das Wort „Jugendwohlfahrtsausschusses“ durch das Wort „Jugendhilfeausschusses“ ersetzt.
27. In § 18 bilden die bisherigen Sätze 4 bis 6 des Absatzes 1 den neuen Absatz 2; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

2030

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtenengesetzes

Das Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird wie folgt geändert:

§ 25a Abs. 8 Nr. 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Ämter der als Leiter einer Oberfinanzdirektion eingesetzten Beamten, die zugleich Bundesbeamte sind, sowie das Amt des Leiters der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen;“

20320

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166, ber. 1996 S. 94 und 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Bereitschaftspolizei“ gestrichen und die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei“ eingefügt.

205

Artikel 4 Übergangsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1982 (GV. NRW. S. 692) bleibt in Kraft, bis von der Ermächtigung

nach § 2 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes Gebrauch gemacht wird. Artikel VII Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 270) findet Anwendung.

(2) Die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1993 (GV. NRW. S. 106, ber. S. 996), bleibt in Kraft, bis von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes Gebrauch gemacht wird.

(3) Die bisherigen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei sowie über dessen sachliche Zuständigkeit zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bleiben bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes bestehen.

(4) Soweit den Bezirksregierungen die Verkehrsüberwachung für bestimmte Strecken von Bundesautobahnen und Bundesstraßen übertragen worden ist, bleibt es bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes bei diesen Regelungen.

205

Artikel 5 Bekanntmachungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Polizeiorganisationsgesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am 1. Februar 2003 in Kraft

Düsseldorf, den 2. Juli 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 242.

231

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler Vom 4. Juni 2002

Aufgrund des § 171 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung (BGBl. 1986 I S. 2253) und des § 235 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 406, ber. 1973 S. 196) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft,

Düsseldorf, den 4. Juni 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2002 S. 245.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 2002/2003**

Vom 19. Juni 2002

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1–4 Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2002/2003 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entspre-

chende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 33 bis 36 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188) vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NRW vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik stehen über die in der Anlage 3 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 13 Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit nach § 33 VergabeVO NRW zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die weiteren Studienplätze nach Satz 1 angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 3 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Studiengang		TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -															
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	322	119				166		* 168	492		445		* 183	
Biologie, Diplom	A	103	76	165	201		192			128		122			
Geographie, Diplom	A				69					34		54			
Heilpädagogik/Rehabilitations- pädagogik, Diplom	A					100									
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A	33			49		18			77		92			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	A	13			39		4			49		32			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A				13							43			* 11
Medizin, Staatsexamen	A	272		329	137		347		165	155		140			
Pädagogik, Diplom	V		150			100		150				90	50		
Pädagogik, Diplom - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A									134					
Pharmazie, Staatsexamen	A				80		50					73			
Psychologie, Diplom	A		109	67	80		65			80		120			* 23
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A		343	369	365		244			429		459			
Sport, Diplom	A			57							324				
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A								* 118	140		130	* 133	* 88	
Zahnmedizin, Staatsexamen	A	53			34		46			58		51			
- Lehramtsstudiengänge -															
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A					152			158	214		418	101	129	111
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A					175				403					
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>															
Biologie	A	12							70	34		75			
Sonderpädagogik	A					14				80					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = Integrierter Studiengang

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang		FH Aachen AC	FH Bielefeld BI MI	FH BO	FH Bonn-Rhein-Sieg St.A Rhb.	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE BOC	FH Köln K	FH Lippe und Höxter LEM DT HX	FH Münster MS	FH Niederrhein KR MG	FH Südwestfalen MES	U-GH E	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
Architektur ohne Eignungsprüfung	A	114	54			128			165	59						110	
Bauingenieurwesen	V	206	59	115					140	113	130					149	
Landschaftsarchitektur	A									93				92			
Sozialarbeit	A		31				81		66								
Soziale Arbeit	A					313					140	136					
Sozialpädagogik	A		77				279		228								
Wirtschaft	A	78	82	107	62	61	110	88	136	93	172	40	134		90	79	
Betriebswirtschafts- lehre *	A													59		144	
Lebensmittelchemie *	A																11
Psychologie *	A																47
Wirtschaftsinformatik*	A													46	44	37	

Abkürzungen: FH = Fachhochschule
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = Integrierter Studiengang

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen

Anlage 3

- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehramt -														
Allgemeine Sprachwissenschaft, Magister - Hauptfach - Nebenfach											20 77			
Angewandte Informatik, Bachelor			150											
Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft, Bachelor							72							
Angewandte Kulturwissenschaft, Magister/Prom.-Nebenfach											53			
Angewandte Literatur-/Kulturwissenschaft, Bachelor					20									
Angewandte Sprachwissenschaft, Bachelor					20									
Anglistik, Magister - Hauptfach - Nebenfach										103 224	61 200			
Architektur, Diplom	238				98									
Biochemie, Diplom		26												
Bachelor			65			30								
Master			21											
Bioinformatik und Genomforschung, Bachelor		60												
Biologie, Bachelor			55											
Bachelor - 1. oder 2. Fach			35											
Bachelor - Nebenfach		30												
Biotechnologie, Diplom											34			
Bachelor	20													
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Diplom **													107	
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Diplom				149										
Erziehungswissenschaft, Bachelor			202											
Master			67											
Geographie, Magister - Nebenfach	55										14			
Geoinformatik, Diplom											33			
Germanistik, Magister - Hauptfach - Nebenfach				320 505						172 157				
Geschichte, Magister - Hauptfach - Nebenfach										90 313				
Gesundheitsökonomie, Diplom										33				
Health Communication, Bachelor		75												
Informatik, Diplom				259							100			
Informationsverarbeitung, Magister - Hauptfach - Nebenfach										15 59				
International Business Studies, Bachelor												182		
Master												52		
Journalistik, Diplom					* 52									
Klassische Literaturwissenschaft, Magister - Nebenfach										101				
Klinische Linguistik, Bachelor - Kernfach		30												
Kommunikationswissenschaft, Magister - Hauptfach - Nebenfach	93							46 10			120 69			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
Vergleichende Literaturwissenschaft, Magister - Hauptfach				27										
- Nebenfach				40										
Vergleichende Religionswissenschaft, Magister - Hauptfach				10										
- Nebenfach				53										
Völkerkunde, Magister - Hauptfach										21	31			
- Nebenfach										68	57			
Volkskunde, Magister - Hauptfach				5							8			
- Nebenfach				19							39			
Volkswirtschaft, Diplom										90	178			
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										40				
Wirtschaftschemie, Diplom						100								
Wirtschaftsgeographie, Magister - Nebenfach	64													
Wirtschaftspädagogik, Diplom										42				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											158			
Wirtschaftspsychologie, Bachelor			30											
Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Magister - Nebenfach	90													
Wirtschaftswissenschaften, Diplom			464		222									
Wirtschaftswissenschaften												208		
Zivilrecht, Magister - Nebenfach											41			
- Lehramtsstudiengänge -														
für das Lehramt für die Sekundarstufe II														
Deutsch					105					114				
Englisch										155	164			
Französisch										72				
Geographie										96	68			
Geschichte										84				
Italienisch										32				
Pädagogik										20	53			
Sozialpädagogik (SII b)					40									
Sozialwissenschaften										24	50			
Spanisch										64				
Sport									79					
Wirtschaftswissenschaft										22				
für das Lehramt für die Sekundarstufe I														
Biologie			19								48			
Deutsch					110					74	128			
Englisch											144	75		
Französisch										20				
Geographie											38			
Mathematik											53			
Sozialwissenschaften											15			
Sport									14					
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik Organisationspsychologie					11									
					53									

Abkürzungen:

TH	=	Technische Hochschule
Uni	=	Universität
U-GH	=	Universität-Gesamthochschule
DSH	=	Deutsche Sporthochschule
*	=	13 zusätzliche Studienanfänger bei nachgewiesenem Volontariat
**	=	Integrierter Studiengang

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH BO	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen			FH Köln		FH Lippe und Höxter		FH Münster		FH Niederrhein		FH Südwestfalen		U-GH: DU	U-GH: E	U-GH: PB	U-GH: SI
	AC	JÜL	BI	MI	BO	St.A	Rhb.	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	IS	HA	DU	E	PB	SI
Allgemeine Informatik								88						70												
Angewandte Informatik										68																
Angewandte Informatik, Bachelor										22																
Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft, Bachelor																							8			
Banking and Finance													30													
Bautechnik, SII b																	20									
Bibliothekswesen													70													
Communication and Multi-mediadesign, Bachelor	30																									
Computer Science, Bachelor								125																		
Master								25																		
Design																	35									
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht *																									13	
Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft	15									30																
Deutsch-Lateinamerikanischer Studiengang Betriebswirtschaft																	15									
Deutsch-Niederländischer Studiengang Dienstleistungsmanagement und Facility Management																	8									
Deutsch-Niederländischer Studiengang Wirtschaft												13														
EBP / Deutsch-Britisch	30				30												18									
/ Deutsch-Französisch					15												25									
/ Deutsch-Italienisch					10																					
/ Deutsch-Spanisch					10												11									
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, SII b																	20									
Europäischer Studiengang Angewandte Sprachen												15														
Europäischer Studiengang Kulturpädagogik, Bachelor																			24							
Europäischer Studiengang Oecotrophologie																	8			15						

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH BO	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen			FH Köln		FH Lippe und Höxter		FH Münster		FH Niederrhein		FH Südwestfalen		U-GH	U-GH	U-GH	U-GH
	AC	JÜL	BI	MI	BO	St.A	Rhb.	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	IS	HA	DU	E	PB	SI
Europäischer Studiengang Wirtschaft	15																									
Europäischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen / Logistik-Management																				30						
European Studies in Environmental Engineering and Entsorgungstechnik										3																
Film / Fernsehen								20																		
Fotoingenieurwesen													162													
Gestaltung			91																							
Gestaltungstechnik, SII b																	10									
Informationswirtschaft													43													
Innenarchitektur									114							102										
International Business Studies, Bachelor																								20		
International Business / E								15																		
International Business / F								15																		
International Business / GB								20																		
International Business / NL								15																		
International Business Law and Business Management, Bachelor											30															
Internationale Betriebswirtschaft									50																	
Internationales Management, Master					10																					
Journalismus / Technik-Kommunikation										55																
Kommunikationsdesign (Fotodesign)								45																		
Kommunikationsdesign (Grafikdesign)								78																		
Kommunikation und Multimedia, Bachelor									25																	
Maschinenbau / Fahrzeugtechnik													125													
Medieninformatik										53																
Medieninformatik, Bachelor														70												
Medieninformatik, Master									17					15												
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung *																										
Medienproduktion, Bachelor															38											9
Medientechnik									62																	
Medienwissenschaft *																									12	
Medizinische Informatik, Bachelor								30																		
Medizinische Informatik, Master								15																		
Oecotrophologie																	104									

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH BO	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen			FH Köln		FH Lippe und Höxter		FH Münster		FH Niederrhein		FH Südwestfalen		U-GH DU	U-GH E	U-GH PB	U-GH SI
	AC	JÜL	BI	MI		St.A	Rhb.			GE	RE	BOC	K	GM	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	IS	HA				
Pflegemanagement																	21									
Pflegepädagogik																	26									
Produktdesign	35																									
Projektmanagement Bau				34																						
Soziale Arbeit, Beratung und Management *																								110		
Sozialmanagement																			31							
Sozialpädagogik und Sozialarbeit *																									65	
Systems Engineering, Bachelor																								22		
Technische Informatik								50						60												
Übersetzen und Dolmetschen													263													
Verbundstudiengang Betriebswirtschaft /																										
Studienrichtung Wirtschaftsrecht			60																	60		111				
Verbundstudiengang Technische BW					35																66					
Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik								40						40												
Visuelle Kommunikation	48								121																	
Wirtschaftsinformatik								87			39		100						67		36					
Wirtschaftsingenieurwesen																					38					
Wirtschaftsingenieurwesen																										
- Deutsch - Britisch -																					30					
Wirtschaftsrecht			70								115															
Wirtschaftswissenschaften *																								23		
Wirtschaftswissenschaften, Bachelor					22																					
Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen					19			70																		

Abkürzungen:

FH = Fachhochschule

U-GH = Universität-Gesamthochschule

* = Integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359